

BVGer D-8230/2015 vom 4. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8230_2015

FR: TAF D-8230/2015 du 4 juillet 2018

IT: TAF D-8230/2015 del 4 luglio 2018

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die beiden Beschwerdeverfahren D-8230/2015 und D-8234/2015 wurden aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs bereits mit Zwischenverfügung vom 15. Januar 2016 vereinigt. Es ist daher über beide Beschwerdeverfahren in einem Urteil zu befinden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde richtet sich gemäss den Rechtsbegehren und der Begründung ausschliesslich gegen den Vollzug der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung. Die Verfügungen des SEM vom 27. November 2015 sind, soweit sie die Fragen der

Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betreffen (Ziffn. 1 und 2 der Dispositive der vorinstanzlichen Verfügungen), in Rechtskraft erwachsen, und auch die Anordnung der Wegweisung (Ziff. 3 der Dispositive) ist nicht mehr zu überprüfen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK; EMARK] 2001 Nr. 21). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit - abgesehen von der formellen Rüge - lediglich die Frage, ob das SEM zu Recht den Vollzug der Wegweisung angeordnet hat.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machen in formeller Hinsicht - namentlich unter Berufung auf das Kindeswohl - geltend, dass das SEM die Begründungspflicht respektive ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem es sich bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit keinem Wort zu ihren Vorbringen während des zweiten Asylverfahrens geäußert habe und sich weder mit den eingereichten Dokumenten, noch mit ihrer Integration in der Schweiz auseinandergesetzt habe. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen.

E. 4.2

Das SEM führte dazu in seiner Vernehmlassung aus, der Aspekt des Kindeswohls sei in den Verfügungen nicht unberücksichtigt geblieben. Es sei vielmehr im Sinne der unnötigen Wiederholung auf die bereits mehrmals ausgesprochenen eingehenden Auseinandersetzungen unter diesem Aspekt "zurückverwiesen" worden, insbesondere auf das in casu ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes.

E. 4.3

In der Replik wurde diesen Ausführungen entgegengehalten, dass es Aufgabe des SEM sei, im Asylentscheid zu prüfen, ob persönliche Gründe der Gesuchstellenden vorliegen würden, die den Vollzug der Wegweisung als nicht zumutbar erscheinen lassen würden. Dabei sei entscheidend, ob heute beziehungsweise im Zeitpunkt des Asylentscheids Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen würden, nicht zu einem früheren Zeitpunkt. Ein Verweis auf Verfügungen, die vor über drei Jahren erlassen worden seien, könne daher nicht genügen.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Ansicht des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden. Zumindest die Verfügung, die auch den im Zeitpunkt der Entscheidung minderjährigen C. _____ betrifft, ist unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls als ungenügend zu bezeichnen. Angesichts des Umstandes, dass sich C. _____ seit dem (letzten) Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. August 2012 bis zur angefochtenen Verfügung beinahe weitere drei Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, geht es nicht an, nur auf die bisherigen Verfügungen und Urteile zu verweisen. Dies gilt umso mehr, als im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. November 2011 noch festgehalten wurde, dass der (damals) erst dreieinhalbjährige Aufenthalt der Beschwerdeführenden in der Schweiz einen eindeutig zu kurzen Zeitrahmen darstelle, um unter integrationsrechtlichen Gesichtspunkten eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu rechtfertigen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen kann jedoch auf eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz verzichtet werden.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2014/32 E. 9.2 m.w.H.).

E. 6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.2

Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK [SR 0.107]). Unter diesem Aspekt sind in die Beurteilung der Zumutbarkeit sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung eines Kindes wesentlich erscheinen. Namentlich können dabei folgende Kriterien im Rahmen einer Gesamtbeurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung beziehungsweise Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten. Kinder sollten nicht ohne triftigen Grund aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen werden. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (das heisst seine Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern es sind auch seine weiteren sozialen Beziehungen in die Überlegungen miteinzubeziehen. Die Verwurzelung in der Schweiz kann - auch und insbesondere bei jungen Erwachsenen - eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, die unter Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheinen lässt (vgl. Urteil des BVGer

D-5462/2016 vom 9. Mai 2017 E. 6.2 m.w.H.).

E. 7.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die allgemeine Lage im Kosovo nicht auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle ihrer Rückkehr dorthin schliessen lässt. Zu prüfen bleibt die Frage, ob eine Rückkehr in den Kosovo für die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

E. 7.2.1

Diesbezüglich ist vorweg festzuhalten, dass dem Aspekt der Integration insbesondere der beiden Söhne der Beschwerdeführerin und ihrem langjährigen Aufenthalt in der Schweiz - entgegen dem in der Vernehmlassung vertretenen Standpunkt des SEM - im vorliegenden Fall vollumfänglich Rechnung zu tragen ist. Es ist in dieser Hinsicht zwar zu bemerken, dass sich die (damals noch minderjährigen) Söhne mit ihrer Mutter nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens am 29. November 2011 weiterhin in der Schweiz aufhielten, obwohl sie verpflichtet gewesen wären, die Schweiz zu verlassen (vgl. Bst. A.c vorstehend). Fest steht auch, dass die Mutter daraufhin um Wiedererwägung der vorinstanzlichen Verfügung vom 6. April 2009 ersuchte. Dieses Gesuch basierte allerdings auf nachvollziehbaren Gründen. So begründete die Beschwerdeführerin das Wiedererwägungsgesuch - wenn auch erfolglos - damit, dass sie kurz nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erfahren habe, dass im Heimatstaat von ihrer Schwiegerfamilie erneut ein Verfahren betreffend eine Neuzuteilung des Sorgerechts für ihre beiden Söhne eingeleitet worden sei. Nach dem diesbezüglichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. August 2012 blieb die Beschwerdeführerin einem für den 20. August 2012 vereinbarten Gespräch betreffend Rückkehrhilfe / Rückkehrberatung unentschuldig fern (vgl. Verfügung des kantonalen Migrationsamtes vom 2. Mai 2018 S. 4). Ihren eigenen Angaben zufolge reiste sie - statt diesen Termin wahrzunehmen - mit ihren Söhnen nach Mazedonien (vgl. Akten SEM C5/14 S. 4 f.). Am 26. Februar 2013 stellte sie bekanntlich mit ihren damals (...) beziehungsweise (...) Jahre alten Söhnen erneut ein Asylgesuch in der Schweiz, welches sie mit einer in Mazedonien stattgefundenen Begegnung mit ihrem Schwager und der in den bisherigen Verfahren nicht erwähnten sexuellen Belästigung durch diesen sowie der Vergewaltigung durch serbische Soldaten im Jahr 1999 begründete. Zwar knüpfte die erneute Asylbegründung zum einen Teil an die bereits in den vorherigen Verfahren geltend gemachten und für nicht asylrelevant befundenen Asylgründe an und basierte zum anderen Teil auf Gründen, welche die Beschwerdeführerin grundsätzlich schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte vorbringen können. Daraus ergibt sich aber noch nicht, dass die Beschwerdeführerin durch die erneute Asylgesuchstellung in rechtsmissbräuchlicher Weise sich und ihren Söhnen ein Bleiberecht in der Schweiz zu verschaffen versuchte. Ausserdem bleibt festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden seit der erneuten Asylgesuchstellung vom 26. Februar 2013 legal in der Schweiz aufhalten (vgl. Art. 42 AsylG) und ihr seitheriger Aufenthalt allein auf die lange Behandlungsdauer sowohl der Vorinstanz als auch des Bundesverwaltungsgerichts zurückzuführen ist.

E. 7.2.2.1

Die beiden Beschwerdeführer gelangten im März 2008 - und somit vor über zehn Jahren - im Alter von (...) respektive (...) Jahren in die Schweiz. Seither halten sie sich - abgesehen von einem kurzen Unterbruch von ein paar Monaten (vgl. Bst. C.a vorstehend) - hier auf. Sie haben somit nicht nur einen Teil ihrer Kindheit, sondern die gesamten Jahre ihrer

Adoleszenz und mithin die Hälfte ihres Lebens in der Schweiz verbracht. Beide sprechen angesichts ihres langjährigen Aufenthaltes in diesem Land sowohl Schweizer- als auch Hochdeutsch, was in den eingereichten Unterlagen mehrfach bestätigt wird. Ihre Anhörungen vom 28. Juni 2013 wurden denn auch auf Deutsch durchgeführt (vgl. C23/8 S. 2 und C24/8 S. 2).

E. 7.2.2.2

Bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. November 2011 wurde festgehalten, dass B._____ und C._____ in der Schweiz im September 2008 in die (...). beziehungsweise (...). Primarschulklasse eingeschult worden seien, grossen Lernwillen zeigen würden, schulisch rasche Fortschritte machen würden und in ihren Klassen beliebt seien (vgl. ebenda E. 6.3.4). Im Zeitpunkt jenes Urteils besuchte B._____ die (...). Realklasse der Oberstufe und C._____ die (...). Klasse der Primarschule. Diese Klassen schlossen die beiden in der Folge auch ab, was mit entsprechenden Zeugnissen belegt wurde. Neben der Schule spielten die Brüder Fussball im örtlichen Fussballverein, wo sie ebenfalls Kontakte knüpfen und Freundschaften aufbauen konnten. Nach ihrer Ausreise aus der Schweiz im August 2012 und ihrer Wiedereinreise im Februar 2013 respektive nach ihrem Umzug in die Nothilfeunterkunft wurden ihre Integrationsbemühungen gestoppt. So konnten sie bezüglich eines allfälligen (weiteren) Oberstufenbesuchs nur je ein Zeugnis für das 2. Semester (...) einreichen, wobei B._____ zu diesem Zeitpunkt die (...). Realklasse der Oberstufe und C._____ die (...). Realklasse der Oberstufe besuchte. Gemäss Ausführungen in der Eingabe der Beschwerdeführenden vom 17. April 2015 mussten die Brüder die Schule aufgrund des Umzugs in die Nothilfeunterkunft abbrechen. Trotz dieser schwierigen Situation bemühten sich beide weiterhin um bestmögliche Integration, was zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist.

E. 7.2.2.3

Der ältere Bruder B._____ assistierte im Jahr 2013 während mehrerer Monate in der Kinderschule des Zentrums für Asylsuchende H._____. Gemäss der eingereichten Bestätigung ist es deren Ziel, die SchülerInnen so gut wie möglich auf die öffentliche Schule vorzubereiten, wobei der Schwerpunkt auf dem Erlernen der deutschen Sprache liege. B._____ habe sich im Umgang mit den Kindern liebevoll und geduldig gezeigt. Er habe das Unterrichten eines (...)jährigen Jungen übernommen und ihn während eines Monats selbständig und mit viel Engagement begleitet. Die Lehrerin und die Leitung der Schule beschreiben B._____ als offenen, zuverlässigen und geduldigen Klassenassistenten, der die an ihn gestellten Aufgaben gewissenhaft und zur vollsten Zufriedenheit erledigt habe (vgl. Beilage zu C30/3). Ab Oktober 2014 konnte B._____ sodann ein Praktikum bei der (...) AG absolvieren. Gemäss der diesbezüglich eingereichten Bestätigung der (...) AG vom 7. April 2015 sei er als interessierter, motivierter und freundlicher Arbeiter wahrgenommen worden, der sich sehr gut integriert habe und gutes Deutsch spreche (vgl. Beilagen zu C30/3). B._____ konnte denn auch ab August 2015 bei diesem Unternehmen eine zweijährige Berufslehre als (...) absolvieren, welche er mit einer Gesamtnote von (...) und damit äusserst erfolgreich abschloss. Dem Lehrzeugnis vom 9. Juni 2017 ist zu entnehmen, dass B._____ während seiner Ausbildung im Unternehmen grosses Interesse in den ihm zugewiesenen Arbeitsbereichen gezeigt habe und stets bereit gewesen sei, Neues zu lernen. Die ihm übertragenen Arbeiten habe er zur vollen Zufriedenheit seines Lehrbetriebes erledigt. Er sei aufgrund seiner freundlichen Art und seiner Hilfsbereitschaft sehr beliebt gewesen und habe sich sehr schnell in das Team

integriert (vgl. Beilagen zu BVGer-act. 13).

E. 7.2.2.4

Auch der jüngere Bruder C. _____ bemühte sich - trotz nicht vorhandenen Schulabschlusses und seines Aufenthaltsstatus - um berufliche Integration in der Schweiz. So arbeitete er vom 25. März bis 7. August 2015 (pro Monat zwischen vier und acht Arbeitstagen) als Hilfskraft beim (...) der Gemeinde I. _____. Er sei dabei als umgängliche und freundliche Person wahrgenommen worden und habe die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig ausgeführt (vgl. Beilage zu BVGer-act. 3). Es gelang ihm sodann, eine Lehrstelle als (...) zu erhalten. Sein Lehrvertrag mit dem (...) in I. _____ wurde am 27. Juni 2016 vom Amt (...) des Kantons J. _____ genehmigt, musste jedoch später aufgelöst werden, weil C. _____ über keine Arbeitsbewilligung verfügte. Das in diesem Zusammenhang gegen C. _____ eingeleitete Strafverfahren wurde am 21. März 2017 von der Staatsanwaltschaft des Kantons J. _____ ([...]) eingestellt. Dem Schlusszeugnis seines Vorgesetzten vom 15. Juni 2017 ist zu entnehmen, dass C. _____ Einsatz und Interesse für seine Ausbildung gezeigt und viel Initiative entwickelt habe sowie darauf bedacht gewesen sei, seine Kenntnisse im (...) immerzu zu vergrössern. Er sei ein aufmerksamer Lehrling gewesen, der die Anordnungen und Anweisungen seines Lehrchefs ohne Widerrede befolgt habe. Durch seine offene Art und seine Fröhlichkeit sei er sehr schnell im jungen Team akzeptiert und innert kurzer Zeit sozial voll integriert worden (vgl. Beilage zu BVGer-act. 13). Betreffend C. _____ wurde mit der Beschwerde sodann auch ein Unterstützungsschreiben des Trainers der 2. Mannschaft des FC (...) vom 14. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird erwähnt, dass C. _____ seit Sommer 2015 regelmässig am Trainingsbetrieb teilnehme und es ihm dank seinem perfekten Schweizerdeutsch und durch seine offene Art ziemlich leicht gefallen sei, sich in die Mannschaft zu integrieren. Da er sich bisher nicht offiziell als Fussballer in der Schweiz habe registrieren lassen können, sei es ihm noch nicht möglich, an der Meisterschaft teilzunehmen. Dennoch unterstütze er den Trainer bei der Matchvorbereitung und motiviere die Mannschaft. Der Trainer und die Mannschaft könnten es nicht verstehen, wenn eine derart integrierte Person wie C. _____ die Schweiz verlassen müsste.

E. 7.2.2.5

Nach dem Gesagten ist im heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass B. _____ und C. _____ - trotz ihrer beschränkten Möglichkeiten - an die schweizerische Lebensweise assimiliert und dadurch in erheblichem Masse durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt worden sind. Ebenfalls darf aufgrund des vorstehend Ausgeführten angenommen werden, dass sich die beiden nach der Regelung ihres Aufenthaltes in der Schweiz (weiter) beruflich integrieren werden. Dagegen würde angesichts ihrer zehnjährigen Abwesenheit und des Umstandes, dass sie die albanische Schriftsprache wohl nicht mehr ausreichend beherrschen dürften, die berufliche Integration im Kosovo in erheblichem Masse erschwert sein. Sie verfügen im Kosovo zwar über ein familiäres Beziehungsnetz und stehen vor allem mit der Grossmutter in Kontakt (vgl. C23/8 F9 und C24/8 F7). Dies ändert allerdings - wobei ohnehin fraglich ist, ob sich das Beziehungsnetz als tragfähig erweisen würde (vgl. C8/10 und C10/10 je S. 7) - nichts an der Einschätzung, dass eine erzwungene Rückschaffung von B. _____ und C. _____ zum heutigen Zeitpunkt aus humanitärer Sicht als unverhältnismässig zu qualifizieren ist.

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin selbst ging insbesondere im Jahr 2011 einer Arbeitstätigkeit als (...) nach. Im Jahr 2013 nahm sie an einem sechsmonatigen Ausbildungsprogramm "(...)" teil, wobei ihr ein grosses Interesse und Engagement attestiert wurde. Ausserdem besuchte sie verschiedene Deutschkurse und knüpfte Kontakte zur einheimischen Bevölkerung, was durch verschiedene Unterstützungsschreiben belegt wird (vgl. Beilagen zu C30/3). Dass sie in der Schweiz ebenso gut integriert ist wie ihre beiden Söhne, ist indes nicht anzunehmen. Fakt ist jedoch, dass sie bereits seit zehn Jahren in der Schweiz und damit seit geraumer Zeit ausserhalb ihres Heimatlandes lebt. Angesichts dieser langen Landesabwesenheit dürfte auch für sie eine Reintegration im Kosovo, wo sie zwar noch über Verwandte verfügt, mit Schwierigkeiten verbunden sein. Hinzu kommen ihre durch die eingereichten ärztlichen Berichte belegten psychischen Probleme. Aufgrund der gesamten Umstände - wozu auch ihre Erlebnisse im Heimatland zu zählen sind - erscheinen eine Trennung der Beschwerdeführerin von ihren Söhnen und ihre alleinige Rückschaffung in den Kosovo aus humanitärer Sicht zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls als unverhältnismässig.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unten den konkreten Umständen im vorliegenden Einzelfall im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Vollzug der Wegweisung sowohl für die beiden Brüder B._____ und C._____ als auch für deren Mutter als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf ein unbotmässiges Verhalten der Beschwerdeführenden, welches eine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Ausschlussgründe von Art. 83 Abs. 7 AuG bedingen würde. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG sind damit gegeben. Eine Prüfung der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigt sich demzufolge (vgl. E. 5.2 vorstehend).

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügungen vom 27. November 2015 sind in den Dispositivziffern 4 und 5 aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 9

Das SEM erhob in den ebenfalls angefochtenen Ziffern 6 der Dispositive eine Gebühr in der Höhe von insgesamt Fr. 1'200.-. Diese Gebühr ist angesichts dessen, dass die Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerde durchgedrungen sind, nicht in vollem Umfang gerechtfertigt und praxisgemäss um die Hälfte zu kürzen (vgl. Art. 111d Abs. 1 Satz 2 AsylG). Für den Fall, dass die Gebühr von den Beschwerdeführenden in vollem Umfang bezahlt wurde, ist das SEM anzuweisen, ihnen Fr. 600.- zurückzuerstatten.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1-3 VwVG). Damit ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden reichte zuletzt mit Eingabe vom 5. April 2016 eine Kostennote zu den Akten (BVGer-act. 11). Demnach beliefen sich seine Bemühungen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren bis dahin auf 10.25 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-. Zusätzlich werden Auslagen in der Höhe von Fr. 30.- geltend gemacht. Dieser Aufwand - insbesondere für das Aktenstudium respektive die Abfassung der Beschwerde - erscheint angesichts der Vertretung der Beschwerdeführenden bereits im vorinstanzlichen Verfahren als nicht vollumfänglich notwendig, weshalb er zu kürzen ist. Am 1. Juli 2016, 11. Juli 2017 und 1. Mai 2018 machte der Rechtsvertreter zusätzliche Ausführungen (BVGer-act. 12-14). Auf das Einfordern einer ergänzenden Kostennote kann indes verzichtet werden, da sich der zusätzlich notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'045.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.